

# Grundlagen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts



## Seminar für die Oberbergischen Schützenvereine

22. Oktober 2016

Dipl.-Kaufmann  
Dr. Arnd Bretschneider  
Steuerberater

SCHÖNEBERG Steuerberater  
Beckestraße 68  
51647 Gummersbach  
Tel. 0 22 61 / 60 00 - 0  
Fax 0 22 61 / 60 00 - 50  
info@schoeneberg-stb.de  
www.schoeneberg-stb.de

Kooperationen:

SCHÖNEBERG / DR. LEY  
GMBH  
Wirtschaftsprüfungs-/  
Steuerberatungsgesellschaft  
Beckestraße 68  
51647 Gummersbach

FINCKE  
Rechtsanwälte  
Othestraße 4  
51702 Bergneustadt

RESCHKE  
Rechtsanwalt  
Gotenring 42  
50679 Köln

# Grundlagen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

## 1. Vereine und Gemeinnützigkeitsrecht

2. Steuerbegünstigte Organisationen im Steuerrecht
3. Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts
4. Grundlagen des Spendenrechts
5. Ausgewählte weitere Fragestellungen
6. Schlussbemerkungen



## Grundlagen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

1. Vereine, Stiftungen und Gemeinnützigkeitsrecht
2. Steuerbegünstigte Organisationen im Steuerrecht
3. Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts
4. Grundlagen des Spendenrechts
5. Ausgewählte weitere Fragestellungen
6. Schlussbemerkungen

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



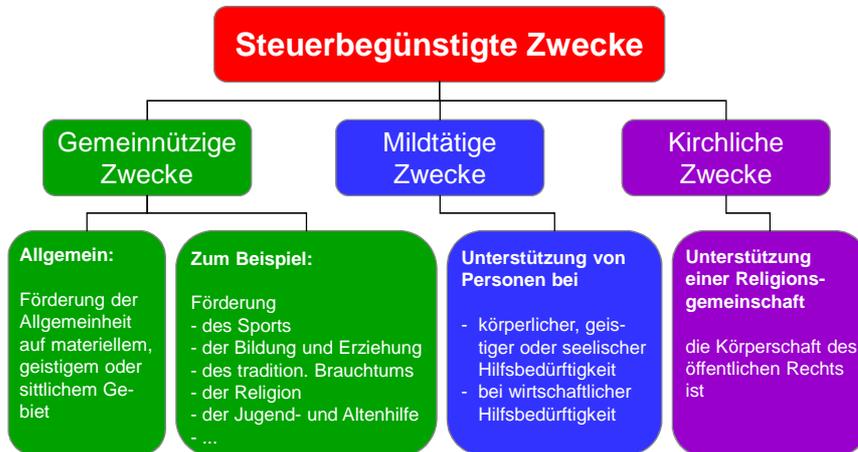
## Kurzüberblick über wichtige Steuerarten

Steuerart	Kurzbeschreibung	Steuersatz
Körperschaftsteuer (KSt)	Steuern auf die Einkünfte der juristischen Personen	15 % + davon 5,5 % Solidaritätszuschlag
Gewerbesteuer (GewSt)	Steuern auf gewerbliche Gewinne („Gemeindesteuer“)	ca. 15 % (Hebesatzabhängig)
Umsatzsteuer (USt)	Mehrwertsteuer auf Umsatzerlöse	19 % bzw. 7 %
Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt)	Steuer auf unentgeltliche Zuwendungen	30 bzw. 50 % Steuerklasse III

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Steuerbegünstigte Zwecke eines Vereins



© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach

## Grundlagen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

1. Vereine, Stiftungen und Gemeinnützigkeitsrecht
2. Steuerbegünstigte Organisationen im Steuerrecht
3. Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts
4. Grundlagen des Spendenrechts
5. Ausgewählte weitere Fragestellungen
6. Schlussbemerkungen

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach

## Anerkennung der Steuerbegünstigung

Voraussetzung für Steuerbegünstigung:

- aus der Satzung ergibt sich, dass die Körperschaft unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient
- tatsächliche Geschäftsführung entspricht der Satzung

Seit 2009: Beachtung einer gesetzlichen Mustersatzung

- bei Neugründung
- ansonsten erst bei Satzungsänderung
- Vertrauensschutz für bereits bestehende steuerbefreite Körperschaften, wenn die Satzung nicht „eigenmächtig“ geändert wurde (Fristsetzung für Satzungsänderung)

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Anerkennung der Steuerbegünstigung

(1) Seit 2013 neues Verfahren: Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung

- auf Antrag bei Neugründung (statt „Vorläufige Bescheinigung“)
- auf Antrag bei bestehender Körperschaft
- von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer
- Verwaltungsakt, der gesetzlichen Vertrauensschutz gewährt

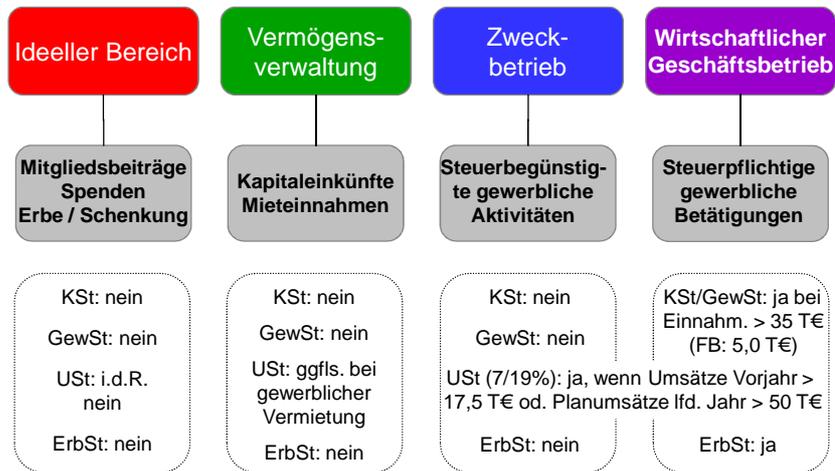
(2) Prüfung der einzelnen Jahre durch das Finanzamt anhand Steuererklärungen und Jahresabschlüssen:

- Freistellungsbescheid (i.d.R. für 3 Jahre rückwirkend)
- Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage zur Steuerbegünstigung

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Tätigkeitsbereiche von steuerbegünstigten Organisationen



© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)

## Anforderungen an die Steuerbegünstigung

### ➤ Selbstlosigkeit

Selbstlosigkeit bedeutet:

- Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele (z.B. gewerbliche Zwecke).
- Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Der Verein darf keine Mittel für die Unterstützung politischer Parteien verwenden.

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)

## Anforderungen an die Steuerbegünstigung

### ➤ Selbstlosigkeit

- e) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen erhalten.
- f) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- g) Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (= Grundsatz der Vermögensbindung).
- h) Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden (bis spätestens Ende des 2. Folgejahres nach Jahr des Zuflusses).

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Anforderungen an die Steuerbegünstigung

### Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung:

#### Zulässige Rücklagen

1	Rücklage für satzungsmäßige Zwecke	Für nachhaltige Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke (Projektrücklage, Betriebsmittelrücklage)
2	Wiederbeschaffungsrücklage	Für beabsichtigte Wiederbeschaffung (in Höhe der regulären Abschreibungen)
3	Freie Rücklage (Nachholung 2 Jahre)	1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung + 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel
4	Kapitalerhaltungsrücklage	Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften

#### Zulässiges Vermögen

1	Zuwendungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung für laufenden Aufwand
2	Zuwendungen mit Zweckbestimmung zur Vermögensausstattung / -erhöhung
3	Spendenaufwurf zur Aufstockung des Vermögens
4	Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören
5	Bei Stiftungen Überschüsse aus Verm.verw. und WiGB in Gründungsjahr + 3 Folgejahren

©

## Anforderungen an die Steuerbegünstigung

### ➤ **Ausschließlichkeit**

Der Verein darf nur seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgen.

Konsequenzen:

- a) Es dürfen nur die in der Satzung genannten Zwecke verfolgt werden.
- b) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nicht Satzungszweck des Vereins sein.



## Anforderungen an die Steuerbegünstigung

### ➤ **Unmittelbarkeit**

Der Verein muss seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen.

3 Ausnahmen:

- a) Der Verein setzt Hilfspersonen ein.
- b) Der Verein wendet seine Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zu.
- c) Der Verein beschafft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften (sog. „Förderverein“ oder „Spendensammelverein“).



## Anforderungen an die Steuerbegünstigung

- **Voraussetzungen in der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins**
  - ⇒ Satzung muss die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung enthalten
  - ⇒ Geschäftsführung des Vereins muss Satzung entsprechen



## Anforderungen an die Steuerbegünstigung

- **Buchhaltung und Jahresabschluss**
  - ⇒ ordnungsgemäße Aufzeichnungen erforderlich
  - ⇒ Formvorschriften für Buchführung und Jahresabschluss können z.T. aufgrund gesetzlicher Vorschriften möglich sein
  - ⇒ Aufzeichnung jeder einzelnen Spende
  - ⇒ Belege über Ausgaben wichtig
  - ⇒ z.T. besondere Dokumentationen notwendig (z.B. bei mildtätiger Unterstützung)



## Grundlagen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

1. Vereine, Stiftungen und Gemeinnützigkeitsrecht
2. Steuerbegünstigte Organisationen im Steuerrecht
3. Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts
4. Grundlagen des Spendenrechts
5. Ausgewählte weitere Fragestellungen
6. Schlussbemerkungen

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Abzug von Spenden in der Einkommensteuer-Erklärung

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 49 bis 56)		I. Zuwendungen EUR		II. Nachweis Betriebsarzt EUR	
45	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	123		124	
46	in Zeile 45 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	125		126	
47	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127		128	
48	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129		130	

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)

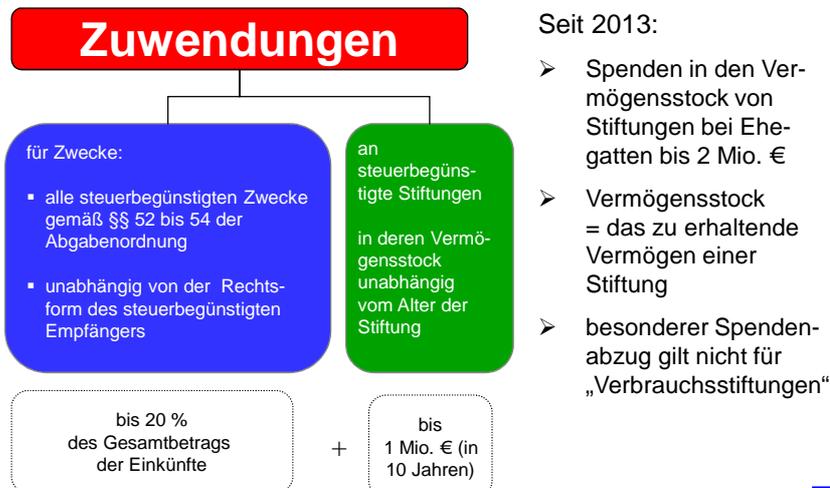


## Beispiel zur Ermittlung des „Zu versteuernden Einkommens“

<b>Einkünfte</b> (jeweils nach Abzug von evtl. Freibeträgen)	
... aus nichtselbständiger Arbeit	40.000,-- €
... aus Vermietung und Verpachtung	1.000,-- €
... andere	<u>0,-- €</u>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>41.000,-- €</b>
<b>./. Sonderausgaben</b>	
Vorsorgeaufwendungen	./. 3.750,-- €
Steuerberatungskosten	./. 250,-- €
<b>Spenden</b>	<b>./. 1.000,-- €</b>
sonstige Sonderausgaben	./. 0,-- €
<b>./. Außergewöhnliche Belastungen</b>	<b>./. 0,-- €</b>
<b>./. Freibeträge</b>	<b>./. 0,-- €</b>
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>36.000,-- €</b>

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB Schönberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach

## Höchstbeträge des Spendenabzugs



© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB Schönberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach



## Die Zuwendungsbestätigung

Seit 2013 gesetzliche Fristen für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen:

- Datum Freistellungsbescheid + 5 Jahre
- Datum Anlage Körperschaftsteuerbescheid + 5 Jahre
- Gesonderte Feststellung der Satzungsmäßigkeit + 3 Jahre  
(falls kein Freistellungsbescheid bzw. kein Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage erteilt wurde)

Amtliche Muster sind zwingend zu verwenden:

- neue Muster ab 2015
- Download auf [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach



## Die Zuwendungsbestätigung

➤ Ergänzende Hinweise zur Zuwendungsbestätigung:

- ⇒ Sammelbestätigungen: Zusatzangaben und Auflistung der Spenden auf der Rückseite oder in einer Anlage
- ⇒ bei Sachspenden Angaben zu Gegenstand und Wert erforderlich (Unterscheidung Spende aus Betriebs- oder Privatvermögen)
- ⇒ Sonderregelungen für Zuwendungsbestätigungen im Fall des Verzichts auf Aufwendungsersatzansprüche
- ⇒ Duplikate aufbewahren (auch elektronisch zulässig)
- ⇒ in Sonderfällen genügt Bareinzahlungsbeleg / Buchungsbestätigung

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach



## Steuerliche Sondermaßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Naturkatastrophen

Oft Sonderregelungen des Bundesfinanzministeriums, z.B. zu:

- Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Arbeitslohnspenden von Arbeitnehmern
- vereinfachte Zuwendungsnachweise bei Spenden an bestimmte Körperschaften
- Aktionen von nicht steuerbegünstigten Spendensammlern
- Spendenaktionen von Körperschaften, die wegen Gemeinnützigkeit und nicht wegen Mildtätigkeit steuerbegünstigt sind

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Spendenhaftung

Neben der Haftung des Vereins persönliche Haftung für den, der

- eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt („Ausstellerhaftung“)
- veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden („Veranlasserhaftung“)

Umfang der Haftung:

- 30 % der bescheinigten Spenden  
(bei Spenden von Gewerbebetrieben 45 %)

Voraussetzungen der Haftung:

- nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (bei „Veranlasserhaftung“ vorrangig Inanspruchnahme des Vereins)

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Grundlagen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

1. Vereine, Stiftungen und Gemeinnützigkeitsrecht
2. Steuerbegünstigte Organisationen im Steuerrecht
3. Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts
4. Grundlagen des Spendenrechts
5. Ausgewählte weitere Fragestellungen
6. Schlussbemerkungen

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Sonderregelungen bei Vergütungen für Mitarbeiter

### Freibeträge für nebenberufliche Tätigkeiten

	Bis 2012	Seit 2013
„Übungsleitervergütung“	2.100 €	2.400 €
„Ehrenamtszuschale“	500 €	720 €

- gilt auch sozialversicherungsrechtlich
- gilt für Arbeitsverhältnisse und freiberufliche Tätigkeiten
- Kombination mit Minijob möglich
- nebenberuflich
- zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke in steuerbegünstigten Körperschaften

© Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Bretschneider, StB [Schöneberg Steuerberater, Beckestraße 68, 51647 Gummersbach](#)



## Beschäftigung von Minijobbern

Grundsätzliches:

- monatliche Gehaltsgrenze von 450 €
- Rentenversicherungspflicht mit der Möglichkeit einer Befreiung
- viele Infos auf [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

Wichtig seit 2015: Regelungen nach dem Mindestlohngesetz gelten auch für gemeinnützige Körperschaften

- z.B. Mindestlohn von 8,50 EUR / Std. (ab 2017: 8,84 EUR / Std.)
- z.B. Zeitaufzeichnungen für Minijobs



## Vergütungen für Mitglieder des Vorstands

Vorstandsmitglieder sind dem Grunde nach unentgeltlich tätig:

- Neuregelung seit 2015: § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB  
„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“
- Zahlung von Vergütung = Verstoß gegen BGB und gegen Gemeinnützigkeitsrecht
- bereits mehrjährige Auffassung der Finanzverwaltung
- Satzung kann aber Vergütung erlauben (§ 40 BGB)



## Haftung von Organ- und Vereinsmitgliedern

Keine persönliche Haftung von Organmitgliedern gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern, wenn

- Vergütung 0 bis 720 € im Jahr und
- kein Vorsatz / keine grobe Fahrlässigkeit

Ergänzungen:

- Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit trägt der Verein
- bei Schadensersatz gegenüber Dritten besteht ein Befreiungsanspruch gegenüber dem Verein
- Regeln gelten auch für „normale“ Vereinsmitglieder



## Grundlagen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

1. Vereine, Stiftungen und Gemeinnützigkeitsrecht
2. Steuerbegünstigte Organisationen im Steuerrecht
3. Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts
4. Grundlagen des Spendenrechts
5. Ausgewählte weitere Fragestellungen

### 6. Schlussbemerkungen

